

Kontrollieren Sie bitte in unserer kostenlosen Datenbank die Aktualität der TAB:

<https://www.din-14675.de/tabs-der-feuerwehr/>

Natürlich können wir keine Gewähr für die Gültigkeit der auf unserer Website veröffentlichten TAB's übernehmen.



Wenn wir eine aktuellere TAB aufnehmen sollen, bitten wir um eine kurze eMail mit der TAB an unsere speziell hierfür eingerichtete eMail-Adresse tab@DIN-14675.de

TABs der Feuerwehr

Karte Satellit

Google

Kostenlos heruntergeladen von

www.DIN-14675.de

Kurzbefehle Kartendaten © 2022 GeoBasis DE/BKG (©2009), Google, Inst. Geogr. Nacional Nutzungsbedingungen



Unternehmensberatung Wenzel

info@DIN-14675.de / 0800 - 34614675

- Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- Online-Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr
- Datenbank zertifizierter Unternehmen



Landkreis Günzburg



Landkreis Neu-Ulm



Landkreis Unterallgäu



Stadt Memmingen

Technische Anschlussbedingungen

für

Brandmeldeanlagen

(TAB)



BMZ



Inhalt

VORWORT	5
INKRAFTTRETEN	5
1 ANTRAGSTELLUNG	7
2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN VON BRANDMELDEANLAGEN	9
2.1 BESTIMMUNGEN FÜR BRANDMELDEANLAGEN	9
2.2 ÄNDERUNGEN ODER ERWEITERUNGEN AN BRANDMELDEANLAGEN	10
2.3 WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN	10
2.4 STÖRUNG AN BRANDMELDEANLAGEN	10
2.5 ZUGANGSMÖGLICHKEIT ZUR BRANDMELDEANLAGE	11
2.6 BENENNUNG VON VERANTWORTLICHEN	11
3 KONZEPT UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG VON BRANDMELDEANLAGEN	13
3.1 BRANDFALLSTEUERUNG (EVAKUIERUNGSFAHRT) FÜR AUFZÜGE	13
4 ANSCHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN AN DIE ALARMÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG	15
4.1 ALLGEMEINES	15
4.2 ALARMÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (AÜE)	15
4.3 EINBAU- UND KENNZEICHNUNGSHINWEISE FÜR DIE AÜE	15
5 BESCHILDERUNG NACH DIN 4066	17
6 BRANDMELDERZENTRALE	19
6.1 ALLGEMEINE HINWEISE ZU BRANDMELDERZENTRALEN	19
6.2 BAULICHE HINWEISE FÜR BRANDMELDERZENTRALEN	19
6.3 SCHRANKMONTAGE	19
6.4 UNTERZENTRALEN	19
6.5 BAULICH BEDINGTE ABWEICHUNGEN	19
6.6 BESCHRIFTUNG AN DER BRANDMELDERZENTRALE (BMZ)	20
6.7 BLOCKBILDUNG VON MELDERGRUPPEN	20
6.8 ABGESETZTE BRANDMELDERZENTRALEN	20
6.9 BRANDMELDERZENTRALEN NACH EN 54	20
6.10 AUTOMATISCHE MELDER ZUR STEUERUNG VON FUNKTIONEN	21
6.11 OBJEKTE BESONDERER ART UND NUTZUNG	21
7 FEUERWEHR-BEDIENFELD (FBF) DIN 14661	23
8 FEUERWEHR-ANZEIGETABLEAU (FAT) DIN 14662	24
9 FEUERWEHR-LAUFKARTEN	25
9.1 AUSFÜHREN UND GESTALTUNG VON FEUERWEHR-LAUFKARTEN	25
9.2 KENNZEICHNUNG UND BESCHRIFTUNG VON FEUERWEHR-LAUFKARTEN	26

9.3	PLANAUSDRUCKE	27
9.4	AUFBEWAHRUNG VON FEUERWEHR-LAUFKARTEN	27
10	HANDFEUERMELDER	29
10.1	GEHÄUSEFARBE UND BESCHRIFTUNG VON HANDFEUERMELDERN	29
10.2	GEHÄUSEFARBE UND BESCHRIFTUNG VON SONSTIGEN STEUEREINRICHTUNGEN	29
10.3	MONTAGE VON HANDFEUERMELDERN	29
10.4	ZUSAMMENSCHALTUNG VON HANDFEUERMELDERN	29
11	AUTOMATISCHE BRANDMELDER	31
11.1	BESCHRIFTUNG VON AUTOMATISCHEN BRANDMELDERN	31
11.2	MONTAGE VON AUTOMATISCHEN BRANDMELDERN	31
12	AUTOMATISCHE BRANDMELDER IN ZWISCHENDECKEN UND DOPPELBÖDEN	33
12.1	BESCHRIFTUNG VON AUTOMATISCHEN BRANDMELDERN IN ZWISCHENDECKEN UND DOPPELBÖDEN	33
12.2	MONTAGE VON AUTOMATISCHEN BRANDMELDERN IN ZWISCHENDECKEN UND DOPPELBÖDEN	33
12.3	ANSAUGRAUCHMELDER (RAS)	34
13	MELDERGRUPPEN	35
13.1	SPEZIELLE AUTOMATISCHE MELDER	35
13.2	TÄUSCHUNGSKRITERIEN	36
14	SELBSTTÄTIGE LÖSCHANLAGEN	37
14.1	AUSLÖSUNG DER ALARMÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (AÜE)	37
14.2	SPRINKLERANLAGE MIT STRÖMUNGSWÄCHTER	37
14.3	BESCHRIFTUNG VON SPRINKLERGRUPPEN BZW. LÖSCHBEREICHEN	37
15	FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT (FSD)	39
15.1	EINTEILUNG DER FSD	39
15.2	ELEKTRONISCHE SCHLIEßSYSTEME	39
15.3	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONSMITTEL UND SABOTAGEALARM	40
15.4	MONTAGEHINWEISE FÜR FSD	40
15.5	ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER FEUERWEHR-SCHLIEßUNG	40
16	FREISCHALTELEMENT (FSE)	41
17	INSTANDHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN	43
18.	STICHWORTVERZEICHNIS	44
ANLAGE A ZUR TAB DER ILS DONAU-ILLER		45

Anhänge

- Anhang 1 Antrag auf Anschaltung einer Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) und Feuerwehrschiessung
- Anhang 2 Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Brandmeldeanlage
- Anhang 3 Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung einer stationären Löschanlage oder Brandvermeidungsanlage
- Anhang 4 Bestätigung des Betreibers der Brandmeldeanlage
- Anhang 5 Schadenverzichtserklärung
- Anhang 6 Empfangsbestätigung Schlüsselentnahme/Schlüsselübernahme
- Anhang 7 Mustertext für Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Abkürzungsverzeichnis

AÜA	Alarmübertragungsanlage
AÜE	Alarmübertragungseinrichtung
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DB	Doppelboden
EG	Erdgeschoss
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FIZ	Feuerwehrinformationszentrum
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
ILS	Integrierte Leitstelle
RAS	Ansaugrauchmelder
SPrüfV	Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung
SPZ	Sprinklerzentrale
TAB	Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen
VdS	Verband der Schadenversicherer
ZD	Zwischendecke

Vorwort

Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen - (TAB) wurde erarbeitet, um den Sachverständigen, Errichtern, Fachplanern und Betreibern von Brandmeldeanlagen als Grundlage für den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der Integrierten Leitstelle Donau-Iller (ILS Donau-Iller) zu dienen. Zum Bereich dieser Leitstelle gehören die Landkreise Günzburg, Neu-Ulm, Unterallgäu und die kreisfreie Stadt Memmingen.

Die TAB gelten für den Neuanschluss von Brandmeldeanlagen an die ILS Donau-Iller. Für Brandmeldeanlagen, die bereits bei der Polizei oder einer Einsatzzentrale aufgeschaltet waren und nicht den Ausführungen dieser TAB entsprechen, gilt Bestandsschutz bis aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlagen eine erneute Abnahme durch die zuständige Behörde bzw. einen Sachverständigen nötig ist.

Ein Konzessionärwechsel ist bei bestehenden Anlagen frühestens zum 01.01.2012 möglich.

Dies dient der Schaffung einheitlicher Betriebsbedingungen, um eine effiziente Alarmverfolgung durch die Feuerwehr im Interesse des Betreibers der Brandmeldeanlage sicherzustellen.


Damit sich die TAB immer auf dem aktuellsten Stand befinden, können in Abstimmung der unterzeichnenden Behörden, Änderungen ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden

Die jeweils aktuelle Version ist auch im Internet unter „www.ils-donau-iller.de“ veröffentlicht.


Inkrafttreten

Die „Technischen Anschlussbestimmungen für die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen“ der ILS Donau-Iller treten zum 01. Juni 2011 in Kraft. Für bestehende Anlagen gilt Bestandsschutz bis zur nächsten genehmigungspflichtigen Änderung oder Baumaßnahme.

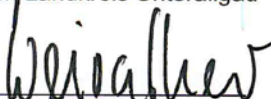
für den Landkreis Günzburg


Landrat Hubert Hafner

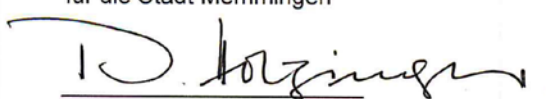
für den Landkreis Neu-Ulm


Landrat Erich Josef Geßner

für den Landkreis Unterallgäu


Landrat Hans-Joachim Weirather

für die Stadt Memmingen


Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

1 Antragstellung

Die Anschaltung einer Brandmeldeanlage an das Brandmeldenetz (Alarmübertragungseinrichtung AÜE) bei der ILS Donau-Iller kann nur erfolgen, wenn dies rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor dem angestrebten Anschalttermin, schriftlich vom Betreiber über den Konzessionär bei der Genehmigungsbehörde angemeldet wurde.

Dazu ist vom Betreiber ein Antrag auf „Anschaltung einer Alarmübertragungseinrichtung“ (Anhang 1) an die zuständige nachfolgende Adresse zu stellen.

Brandschutzdienststellen im Bereich der ILS Donau Iller:

Landkreis Günzburg

Landratsamt Günzburg

Untere Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle Kreisbrandrat
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

Tel.: Bauamt 08221/95-324 bzw. Kreisbrandrat 08221/95 254

Fax: 08221/95-370 bzw. 08221/95-300

E-Mail Bauamt: a.haber@landkreis-guenzburg.de

E-Mail KBR: Brandschutzdienststelle@landkreis-guenzburg.de

Landkreis Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm

Brandschutzdienststelle
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm

Tel.: 0731/7040-24108

Fax: 0731/7040-24999

E-Mail: Brandschutzdienststelle@landkreis-nu.de

Landkreis Unterallgäu

Landratsamt Unterallgäu

Brandschutzdienststelle SG 21

Bad Wörishofer Straße 33

87719 Mindelheim

Tel. 08261/995-468

Fax: 08261/995-333

E-Mail: brandschutz@lra.unterallgaeu.de

Stadtgebiet Memmingen

Stadt Memmingen

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

SG Vorbeugender Brandschutz

Marktplatz 1

87700 Memmingen

Tel.: 08331/850-349 oder -392

Fax: 08331/850-388

E-Mail: abuk@memmingen.de

Spätestens sieben Arbeitstage vor dem festgelegten Termin zur Aufschaltung sind nachfolgende Formblätter ausgefüllt und unterzeichnet dem Konzessionär zu senden:

- Sachverständigenabnahme nach SPrüfV
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Brandmeldeanlage (Anhang 2)
- ggf. Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung einer stationären Löschanlage (Anhang 3)
- Bestätigung des Betreibers (siehe Anhang 4)
- ggf. Schadenverzichtserklärung (elektronische Schließung) (Anhang 5)
- Bestätigung Wartungsvertrag (vgl. Punkt 2.3)

Vorabnahmen zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage werden von der zuständigen Brandschutzdienststelle grundsätzlich nicht durchgeführt.

Der genaue Termin zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist über den Konzessionär abzustimmen.

2. Allgemeine Betriebsbedingungen von Brandmeldeanlagen

2.1 Bestimmungen für Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen müssen jeweils den folgenden Bestimmungen und Anforderungen in der aktuell gültigen Fassung entsprechen:

VDE 0800-1	Fernmeldetechnik - Allgemein
DIN VDE 0833-1, VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen Teil 1 Allgemeine Festlegung Teil 2 Festlegung für Brandmeldeanlagen (BMA)
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen (Europanorm)
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
DIN 14675	Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN 33404-3	Gefahrensignale für Arbeitsstätten
LAR 2000	Richtlinie über Brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen AIIMBI S. 777,779 und 790)
DIN 14095	Feuerwehreinsatzplan
DIN 14034	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
VDS 2095	„Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen“
VDS 2105	„Gerätenforderungen an das Feuerwehrschlüsseldepot“

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit aller anzuschaltenden Brandmeldeanlagen muss entsprechend den Vorgaben der „Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen - Prüfverordnung - SPrüfV)“ sowie gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, durch einen verantwortlichen Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden.

Mitarbeitern der zuständigen Brandschutzdienststelle, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungszwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.

2.2 Änderungen oder Erweiterungen an Brandmeldeanlagen

Änderungen, Erweiterungen oder wesentliche Reparaturaustausche von Brandmeldeanlagen müssen vor der Ausführung mit der jeweiligen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Darüber hinaus ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Nur so kann eine zügige Alarmverfolgung durch die Feuerwehr, im Interesse des Betreibers der Brandmeldeanlage, erfolgen.

2.3 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die Brandmeldeanlage durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfung funktionsfähig zu erhalten (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV; DIN VDE 0833). Entsprechende schriftliche Bestätigungen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle mindestens 7 Arbeitstage vor der Anschaltung, unaufgefordert vorzulegen.

2.4 Störung an Brandmeldeanlagen

Mit der Störungsbeseitigung muss unverzüglich nach Eingang der Störmeldung begonnen werden (DIN 14675 und VDE 0833).

Wenn sich während des Betriebes Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu einem Fehl- und Täuschungsalarm führen, behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle geeignete Maßnahmen vor. Diese können sein:

- Verrechnung von Einsatzkosten nach Art. 28 BayFwG,
- Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung durch die untere Bauaufsichtsbehörde ,
- kostenpflichtige Überprüfung der Brandmeldeanlage durch einen Sachverständigen gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV.

Die Wiederaufschaltung der Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungseinrichtung ist gebührenpflichtig.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind die Handfeuermelder mit Sperrschildern „Außer Betrieb“ (siehe DIN 14675) zu versehen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnet mit dem **Notruf „112“** erfolgen muss.

2.5 Zugangsmöglichkeit zur Brandmeldeanlage

Wird der gewaltlose Zutritt im Alarmfall durch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) sichergestellt, muss der Betreiber der Brandmeldeanlage mit seiner zuständigen Versicherung abklären, welches Feuerwehr-Schlüsseldepot zum Einbau kommt (vgl. Punkt 15).

Aus einem eventuellen Missbrauch, der im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) hinterlegten Schlüssel, können keine Haftungsansprüche gegenüber der zuständigen Gemeinde geltend gemacht werden.

Ist der Zugang nur über so genannte Automatiktüren (elektrische Schiebetüren) möglich, so ist ein eigener Schlüsselschalter mit der Beschriftung „Feuerwehr-Schlüsselschalter“ (Schild nach DIN 4066, Größe 0) vorzusehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Türe so lange geöffnet bleibt, bis der Kontakt des Schalters ein zweites Mal betätigt wird. Die Zugänglichkeit muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.

2.6 Benennung von Verantwortlichen

Spätestens 7 Arbeitstage vor der Anschaltung der BMA an die Alarmübertragungseinrichtung sind vom Betreiber mindestens drei Mitarbeiter (SB) mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfalle (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Ansprechpartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen sowohl schlüssel- und entscheidungsberechtigt als auch ortskundig sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können.

Durch den Betreiber der Brandmeldeanlage sind die Verantwortlichen jährlich spätestens zum 01. April des Jahres der ILS Donau-Iller wiederkehrend zu melden.

3 Konzept und Ausführungsplanung von Brandmeldeanlagen

Bei allen Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an das Brandmeldenetz der ILS Donau-Iller, erfolgt die Festlegung des Feuerwehranlaufpunktes (BMZ, FBF, AÜE, FAT, u.a.) sowie des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) ausschließlich durch die zuständige Brandschutzdienststelle. Dies ist notwendig, um etwaige nachträgliche Umbauten bzw. Verzögerungen der Anschaltung zu vermeiden.

3.1 Brandfallsteuerung (Evakuierungsfahrt) für Aufzüge

Bei Objekten, speziell derer besonderer Art und Nutzung, ist zweckmäßigerweise schon während der Planung um Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzuklären, ob eine Brandfallsteuerung erforderlich ist.

Für den Einbau von Brandfallsteuerungen bestehen gesonderte Vorgaben. Informationen erteilen hierzu die zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden.

4 Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungseinrichtung

4.1 Allgemeines

Die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) der ILS Donau-Iller, erfolgt durch den jeweiligen zuständigen Konzessionär.

Als Übertragungsweg der Alarmübertragungsanlage wird, entsprechend den Anforderungen der DIN 14675 (Anhang A) und der DIN EN 50136-1-3, verwendet.

Die AÜE liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs. Die Kosten für die Inspektionen gemäß DIN VDE 0833 - 1 werden durch den Konzessionär erhoben.

Eine Funktionsprüfung der Brandmeldeanlage mit Auslösung der AÜE darf nur im Einvernehmen mit der ILS Donau-Iller durchgeführt werden.

Störungsmeldungen und Revisionsalarme werden nicht von der ILS Donau-Iller entgegengenommen. Sie werden automatisch an die Dienstleistungsleitstelle des entsprechenden AÜA-Betreibers bzw. an eine vom Objektbetreiber bestimmte Dienstleistungsstelle weitergeleitet. Diese veranlasst die mit dem Objektbetreiber im Vorfeld definierten Maßnahmen.

Revisionsalarme sind bei der Dienstleistungsstelle des entsprechenden AÜA-Betreibers anzumelden.

4.2 Alarmübertragungseinrichtung (AÜE)

Die zur Anschaltung der Alarmübertragungseinrichtung benötigten externen Leitungswege sind in Absprache mit dem Konzessionär zu beantragen. Die benötigte Alarmübertragungseinrichtung (Hauptmelder) wird vom Konzessionär gegen Mietgebühr gestellt. In der Anlage A sind die derzeitigen Konzessionäre aufgeführt.

4.3 Einbau- und Kennzeichnungshinweise für die AÜE

Die AÜE ist wie folgt zu beschriften:

F e u e r w e h r
Hauptmelder
<Nummer>

Die AÜE muss unmittelbar durch einen Druckkopfmelder mit der o.a. Beschriftung auslösbar sein.

5 Beschilderung nach DIN 4066

Der Weg von der Anfahrsstelle der Feuerwehr auf öffentlichem Grund bis zur BMZ und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Hinweispeil) so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche aus gesehen und gelesen werden können.

Die Beschilderung zur Sprinklerzentrale erfolgt in der Regel vom Standort der BMZ ausgehend, bis zum Standort der Sprinklerzentrale.

Die Brandschutzdienststelle kann das erste straßenseitige Schild „BMZ“ (Größe 3) mit Alarmadresse bzw. Objektanschrift fordern. Dabei ist die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen.

Schilder im Außenbereich müssen deutlich sichtbar angebracht und erhalten werden.

Nach DIN 4066 sind folgende Schildgrößen zu verwenden:

Größe 0: 74 mm x 210 mm

Größe 2: 148 mm x 420 mm

Größe 1: 105 mm x 297 mm

Größe 3: 210 mm x 594 mm

Die Festlegung der zu verwendenden Schildgröße und deren Standort erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

6 Brandmelderzentrale

6.1 Allgemeine Hinweise zu Brandmelderzentralen

Brandmelderzentralen dürfen grundsätzlich nur anlageneigene Meldungen und Informationen verarbeiten (EN 54-2).

Ist der Standort der Brandmeldezentrale abweichend vom Feuerwehrranlaufpunkt, so ist am Feuerwehrranlaufpunkt eine Feuerwehrrichtungs- und Informationszentrale (FIZ) zu installieren.

Die zusammengefasste Einheit aus Alarmübertragungseinrichtung (AÜE), Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Feuerwehr-Laufkarten, Sperrschilder, Reservegläser, einer eventuell benötigten Feuerwehrsprechstelle sowie anderer technischer Einrichtungen, die von der Feuerwehr benötigt werden, wird als Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) bezeichnet.

6.2 Bauliche Hinweise für Brandmelderzentralen

Die AÜE, die Brandmeldezentrale sowie der Hauptmelder sind grundsätzlich als bauliche Einheit zusammen und für die Feuerwehr jederzeit zugänglich unterzubringen.

6.3 Schrankmontage

Werden Brandmeldeeinrichtungen (AÜE, BMA, FIZ usw.) in einem Schrank untergebracht, so ist der Schrank unversperrt vorzuhalten bzw. mit der im FSD vorgehaltenen Objektschließung zu versehen.

Bei der Standortwahl und der Ausführung des Schrankes ist die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen für Leistungsanlagen zu beachten.

Auf der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Mindestgröße (Größe 0) anzubringen.

6.4 Unterzentralen

Werden Zentralen in Netz- oder Ringbustechnik untereinander verschaltet, muss gewährleistet sein, dass die Ansteuerung der AÜE, die Rückstellung der ausgelösten Meldergruppen am Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) sowie die Anzeige der jeweiligen Melder am Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) gegeben ist.

6.5 Baulich bedingte Abweichungen

Baulich bedingte Abweichungen von den oben genannten Punkten 6.1 bis 6.4 sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der unteren Bauaufsichtsbehörde abzusprechen.

6.6 Beschriftung an der Brandmelderzentrale (BMZ)

Der Text zur Beschriftung der optischen Anzeige oder der Text im Feuerwehr-Anzeigetableau muss immer so lauten, dass die Meldergruppennummer, die Meldernummer und die Art der Nebenbrandmelder sowie der jeweilige Gebäudeteil enthalten sind, z.B.:

Meldergruppe 1	Meldergruppe 5	Meldergruppe 10
Sprinklergruppe 1	3 Handfeuermelder	8 autom. Melder
Tiefgarage	Treppe A	Lager II
2. UG	EG bis 2. OG	2. OG

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist nicht zulässig.

6.7 Blockbildung von Meldergruppen

Meldergruppen sind in einer sinnvollen Reihenfolge zu planen.

Die Nummern der Meldergruppen und der Sprinklergruppen müssen in der Regel übereinstimmen. Für das Freischaltelement ist eine eigene Meldergruppe samt Laufkarte zu erstellen.

Meldergruppen, die nur interne Alarme auslösen, sind als letzte Meldergruppe abgesetzt anzuordnen.

Aus einsatztaktischen Gründen sollen Meldergruppen und deren Aufteilung in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegt werden.

6.8 Abgesetzte Brandmelderzentralen

Ist die Brandmelderzentrale mit Übertragungseinrichtung nicht am Feuerwehrlaufpunkt, so ist für diese eine Feuerwehrlaufkarte zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarte ist mit einem Planreiter (Hintergrund grün, Schrift weiß) mit der Aufschrift „Standort-Hauptzentrale“ zu kennzeichnen. In der entsprechenden Feuerwehrlaufkarte ist der Standort der Hauptzentrale als Hinweis, gelbes Feld mit schwarzem Rahmen und schwarzem Schriftzug „Hauptzentrale“, darzustellen.

6.9 Brandmelderzentralen nach EN 54

Brandmelderzentralen ohne ausreichend große optische Meldergruppenanzeige, jedoch mit einem nach EN 54 vorgesehenem Anzeigedisplays, sind mit einem Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) auszustatten (siehe DIN 14662 Punkt 3.2).

6.10 Automatische Melder zur Steuerung von Funktionen

Werden automatische Melder ausschließlich zur Steuerung von stationären Löschanlagen oder zur Steuerung anderer Funktionen verwendet, so sind diese mit dem Schriftzug „Steuermelder“ als solche zu kennzeichnen.

Automatische Steuermelder dürfen nicht an die Brandmeldeanlage angeschaltet werden.

Sie dürfen die Alarmübertragungsanlage nicht auslösen und werden von der Feuerwehr nicht bedient.

6.11 Objekte besonderer Art und Nutzung

Bei Objekten besonderer Art und Nutzung ist zweckmäßigerweise schon während der Planung im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzusprechen, ob eine BOS-Funk-einrichtung erforderlich ist.

7 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) DIN 14661

Das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) muss in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle am selben Ort wie der Feuerwehrranlaufpunkt gemäß Punkt 3 dieser TAB sein.

Die Schließung des Feuerwehrbedienfeldes ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzunehmen. Siehe Anlage 1.

Beim Drücken der Taste „AÜE-Prüfen“ muss die Alarmübertragungseinrichtung auslösen und darf erst beim Loslassen der Taste wieder scharf werden. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot muss dabei öffnen.

8 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) DIN 14662

Das Feuerwehr-Anzeigetableau mit Klartextanzeige der ausgelösten Meldergruppe sowie weiteren Informationen über den technischen Zustand der Brandmeldezentrale dient den Einsatzkräften der Feuerwehr als Erstinformationssystem.

Wird das Feuerwehr-Anzeigetableau in einem gesonderten Gehäuse eingebaut, so ist die Schließung des Feuerwehr-Anzeigetableaus in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzunehmen. Siehe Anlage 1.

Das Feuerwehr-Anzeigetableau und das Feuerwehr-Bedienfeld können zusammen in einem Gehäuse untergebracht werden.

Beispiele von Textvorgaben für die einzugebenden Informationen enthält Anhang 7.

Dient ein Feuerwehr-Anzeigetableau den Einsatzkräften als Informationssystem bei mehreren Anfahrts-
punkten, so sind hier in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ebenfalls Feuer-
wehr-Laufkarten bereitzuhalten.

9 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten dienen den Einsatzkräften zum raschen und sicheren Auffinden der Auslösestelle. Sie geben in übersichtlicher Darstellung, die im Objekt innerhalb verschiedener Meldergruppen angeordneten Melder sowie die Anmarschwege dorthin an.

Feuerwehr-Laufkarten sind keine Feuerwehr-Einsatzpläne!

Feuerwehreinsatzpläne sind mit der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle abzusprechen.

9.1 Ausführen und Gestaltung von Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind mindestens im Format DIN A 4, formatfüllend, in formstabiler Folie (laminiert) oder mit Karton verstärkt (in geschützter Folie) auszuführen

Die Laufkarte ist grundsätzlich zweiseitig auszuführen, wobei die Vorderseite die Gesamtübersicht mit dem Standort des Feuerwehrlaufpunktes (BMZ/FIZ) zeigt.

Die Laufkarten sind nach DIN 14675 Anlage K zu erstellen und mit einem Nordpfeil zu versehen.

Der Weg vom Standort der Erstinformation (BMZ bzw. FIZ) bis zur ausgelösten Meldergruppe ist eindeutig durch grüne Linien und bei Zugängen mit Richtungspfeilen zu kennzeichnen.

Für Eintragungen in die Feuerwehr-Laufkarten sind die in der DIN 14675 vorgegebenen Symbole zu verwenden.

Die Ausführung und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten ist stets vor dem Erstellen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Zusätzlich zu den benötigten Laufkarten ist ein Lageplan zu erstellen, auf der die Hauptmeldernummer (rechts oben) sowie die Lage des FSD, der BMZ bzw. FIZ ersichtlich ist. Die inhaltliche Darstellung dieses Lageplans orientiert sich an der Vorderseite der Laufkarten.

Für das FSD und Freischaltelement ist eine eigene Laufkarte zu erstellen.

Auf Anforderung sind die Feuerwehrlaufkarten der Brandschutzdienststelle als PDF-Format zur Verfügung zu stellen.

9.2 Kennzeichnung und Beschriftung von Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind eindeutig in entsprechender Farbgebung zu kennzeichnen.

- | | |
|--|------|
| • Sprinklergruppen/Löschbereiche | blau |
| • Strömungswächter | blau |
| • Handfeuermeldergruppen | rot |
| • Freischaltelement | rot |
| • automatische Meldergruppen | gelb |
| • interne Alarmer ohne Auslösung der AÜE | grün |

Jede Feuerwehrlaufkarte ist im oberen Bereich einzeilig wie folgt zu beschriften:

- Meldergruppe,
- Gebäude,
- Geschoss/Flur
- Raum Nr./Nutzung,
- Melderanzahl,
- Melderart,
- Bemerkung,
- Stand/Datum.

Von den allgemein üblichen Geschossangaben (1. UG, EG, 1. OG) abweichende objektübliche Bezeichnungen (wie z.B. Flur, Etage, DG, Basement, oder Niveau +2,8 m) sind in Klammer bei den üblichen Geschossangaben zu vermerken.

Eintragungen im Feld „Gebäude“ sind nur sinnvoll, wenn alle Gebäude innerhalb eines Objektes mit entsprechenden Bezeichnungen, am Zugang für die Feuerwehr, gekennzeichnet sind.

Erfahrungen haben gezeigt, dass der Eintrag von Raumnummern in den Feuerwehr-Laufkarten nicht immer als sinnvoll zu betrachten ist; dies aber zusätzlich zur Raumnutzung, entsprechend der DIN 14675 jedoch im Feld „Raum/Nutzung“ möglich ist. Zwingend erforderlich ist in jedem Fall die korrekte Angabe der Raumnutzung.

Objektübliche Bezeichnungen (z.B. ERP - Raum, KFL - Raum u.ä.) sind durch allgemein verständliche Hinweise zu ergänzen.

Bei mehreren Sprinklerzentralen im Objekt kann zusätzlich der Vermerk auf die betreffende Sprinklerzentrale nötig sein.

9.3 Planausdrucke

Die Verwendung von Druckern oder Plottern, die im Alarmfall die benötigten Feuerwehr-Laufkarten in kürzester Zeit (max. 3 Minuten für eine Doppelseitige Laufkarte im Format DIN A 3) zur Verfügung stellen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Grundsätzlich ist immer ein kompletter Satz vorgefertigter Feuerwehr-Laufkarten bei der FIZ vorzuhalten.

9.4 Aufbewahrung von Feuerwehr-Laufkarten

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte (Lage- und Grundrissplan) gut sichtbar und stets griffbereit an der Anlaufstelle der Feuerwehr (FIZ oder BMZ) zu hinterlegen.

Bei Objekten mit besonderer Art und Nutzung, sowie bei Sonderausrückungen kann es erforderlich sein, pro Meldergruppe zwei Feuerwehr-Laufkarten vorzuhalten. Zu beachten ist hier insbesondere, dass bei diesen Objekten in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zwei vollständige Feuerwehr-Laufkartensätze gefordert werden können.

Die Pläne sind, entsprechend der Plangröße (DIN A4 bzw. DIN A 3), in einem geschlossenen Behältnis mit geeigneter Halterung unterzubringen.

Der Plankasten ist mit einem Schild „Feuerwehr-Laufkarten“ nach DIN 4066, Größe 1 (105 mm x 297 mm) zu kennzeichnen.

10 Handfeuermelder

10.1 Gehäusefarbe und Beschriftung von Handfeuermeldern

Die Beschriftung des Bedienschildes ist nach DIN EN 54-11 auszuführen.

Nur Gehäuse der Handfeuermelder, die bei Betätigung des Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigen, tragen die Aufschrift „Feuerwehr“ und sind in der Farbe rot (RAL 3000) auszuführen.

Die Melder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2).

An der Brandmelderzentrale bzw. FIZ sind mindestens fünf Ersatzgläser sowie eine ausreichende Anzahl an Sperrschildern mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ in einem geeigneten Behältnis vorzuhalten.

10.2 Gehäusefarbe und Beschriftung von sonstigen Steuereinrichtungen

Gehäusefarbe und Beschriftung sind gemäß einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen.

Für Hausalarmanlagen sind blaue Meldergehäuse mit der Aufschrift „Hausalarm“ zu verwenden.

10.3 Montage von Handfeuermeldern

Handfeuermelder sind grundsätzlich nach DIN zu montieren. Sonderfälle sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

10.4 Zusammenschaltung von Handfeuermeldern

Die zuständige Brandschutzdienststelle empfiehlt folgende Hinweise zu beachten:

- In Treppenträumen sind die einzelnen Handfeuermelder jeweils von der Eingangsebene aufwärts zusammenzuschalten.
- Ist mehr als ein Untergeschoss vorhanden, sind die Handfeuermelder vom EG nach unten bzw. vom EG nach oben zusammenzuschalten.
- Werden die Handfeuermelder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken.
- Aus einsatztaktischen Gründen sind maximal fünf Handfeuermelder pro Meldergruppe zulässig. Abweichungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzusprechen (bei Einzelmelderidentifikation sind bis zu maximal 10 Handfeuermelder zulässig).

11 Automatische Brandmelder

11.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle) sowie der Deckengestaltung anzupassen. Die Beschriftung muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Die Beschriftung ist schwarz auf gelb bzw. schwarz auf weiß auszuführen.

Raumhöhe	Schildgröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm

11.2 Montage von automatischen Brandmeldern

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optischen Anzeigen und die Beschriftungen vom Raumzugang aus, wie in den Feuerwehr-Laufkarten dargestellt, sichtbar sind.

Sind automatische Brandmelder durch Einbauten verdeckt oder nur eingeschränkt sichtbar, so ist der Melderstandort durch abgehängte Schilder und/oder mittels Einzelanzeigen nach DIN 14623 zu kennzeichnen.

12 Automatische Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden

12.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern in Zwischendecken und Doppelböden

Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z.B. in

- Doppelböden (DB)
oder
- Zwischendecken (ZD)

sind mit farbigen Punkten (50–100 mm Durchmesser) entsprechend der DIN fest und dauerhaft zu markieren und zu beschriften (DB bzw. ZD).

Bei Zwischendeckenmeldern (ZD-Melder) sind zusätzlich die Melder- und die Meldergruppennummern an der Revisionsklappe oder an der Kennzeichnung anzubringen. Weiterhin ist die gleiche Beschriftung am Befestigungspunkt des Melders anzubringen.

12.2 Montage von automatischen Brandmeldern in Zwischendecken und Doppelböden

Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug- bzw. Krallenheber abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Saug- bzw. Krallenheber sind unmittelbar am Zugang zum überwachten Bereich und am Standort der FIZ zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern. Das Aufbewahrungsbehältnis (Schrank, Halterungen oder geschlossenes Gehäuse) ist mit einer Schließung in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu versehen und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066, Größe 1 (105 mm x 297 mm) mit der Aufschrift „**Nur für Feuerwehr**“ zu beschriften.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken (ZD) muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 400 mm x 400 mm aufweisen. Die Revisionsklappen sind gegen Herabfallen zu sichern.

An geeigneter Stelle ist vorzugsweise eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in den Zwischendecken bereitzuhalten.

Wird eine Anlegeleiter verwendet, so ist diese mittels Einhängevorrichtungen gegen Abrutschen zu sichern.

Die Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass eine sichere Standhöhe zur Kontrolle des ausgelösten Melders gewährleistet ist. Sie sind vorzugsweise vor dem Überwachungsbereich gesichert und gekennzeichnet unterzubringen.

Leitern sind gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer Schließung in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu sichern und einem Hinweisschild nach DIN 4066, Größe 1 (105 mm x 297 mm) mit der Aufschrift: „**Nur für Feuerwehr**“ zu versehen.

12.3 Ansaugrauchmelder (RAS)

Zum raschen Auffinden eines Brandherdes sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Die maximalen Überwachungsflächen gemäß den gültigen Vorschriften (VDE 0833, VDS 2095 u.a.) dürfen nicht überschritten werden. Im Einzelfall kann es aus einsatztaktischen Gründen notwendig sein, die Größe der Überwachungsbereiche je Meldergruppe zu beschränken.

13 Meldergruppen

VDE 0833 Teil 2 Punkt 6.2 ist zu beachten.

Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder grundsätzlich Geschossweise zusammenzufassen und entsprechend der Raumnutzung in Meldergruppen aufzuteilen.

Doppelboden-, Zwischendecken- sowie Sondermelder sind je nach Bereich getrennt auf eigene Meldergruppen zu beschränken.

Bis zu 32 automatische Brandmelder je Meldergruppe sind möglich, wenn die Meldergruppe innerhalb eines Raumes verläuft und dieser vom Zugang her überschaubar ist.

Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern unzulässig.

Eine Kombination von Meldern mit unterschiedlicher physikalischer Ansprechschwelle (Rauch, Wärme, usw.) innerhalb einer Meldergruppe mit automatischen Brandmeldern ist jedoch zulässig.

Werden automatische Brandmelder (maximal 10) in einer Meldergruppe, in einem Flur bzw. Gebäudeabschnitt auf mehr als fünf zusammenhängende Räume verteilt, sind an den Zugangstüren zu jedem dieser Räume Einzelanzeigen nach DIN 14623 erforderlich, wenn diese Räume nur vom gleichen Flur/Gang aus zu betreten sind.

Bei Verwendung eines Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT) und Melder-Einzelidentifikation kann auf die Forderung von Einzelanzeigen verzichtet werden.

Automatische Brandmelder, die ausschließlich zur Steuerung technischer Einrichtungen dienen, dürfen keinen Feueralarm auslösen bzw. dürfen die AÜE nicht ansteuern. Diese Melder sind in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle entsprechend zu kennzeichnen.

13.1 Spezielle automatische Melder

Spezielle automatische Melder wie Flammenmelder, lineare, optische und thermische Meldesysteme sowie Rauchansaugsysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit bzw. je Melder und Sensor auf eigene Meldergruppen zu schalten.

Spezielle Meldersysteme werden grundsätzlich nur auf die AÜE geschaltet, wenn diese das Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfstelle (z.B. VdS - Verband der Schadenversicherer) haben.

13.2 Täuschungskriterien

Werden automatische Brandmelder betriebsbedingt von **Täuschungskriterien** beeinflusst, so sind sie durch Brandmelder zu ersetzen, die auf diese Täuschungskriterien nicht reagieren.

Andernfalls dürfen sie die Alarmübertragungseinrichtung nicht auslösen.

Bei baurechtlich erforderlichen Brandmeldeanlagen ist der Wechsel von automatischen Brandmeldern mit der Brandkenngroße „Rauch“ mit automatischen Brandmeldern, die auf die Brandkenngroße „Wärme“ reagieren, mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

14 Selbsttätige Löschanlagen

Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, CO₂-Löschanlagen, usw.) ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

Eine Kombination mit nichtautomatischen und automatischen Brandmeldern ist **nicht** gestattet.

14.1 Auslösung der Alarmübertragungseinrichtung (AÜE)

Die AÜE wird bei Löschanlagen entweder durch einen selbst rückstellenden Druckschalter, der beim Ausströmen des Löschmittels anspricht, oder über eine VdS zugelassene Schnittstelle, die an eine eigene Meldergruppe der Brandmelderzentrale angeschaltet ist, ausgelöst.

Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehr-Bedienfeld auf dem dafür vorgesehenen Feld (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.

Die AÜE muss nach Auslösung einer selbsttätigen Löschanlage sofort angesteuert werden!

14.2 Sprinkleranlage mit Strömungswächter

Sprinklergruppen, deren Überwachungsbereiche durch Strömungswächter unterteilt sind, müssen so ausgeführt sein, dass alle Bereiche durch Strömungswächter lückenlos angezeigt werden.

Strömungswächter sind je Bereich einzeln auf einem gesonderten Anzeigetableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige (rot) zu signalisieren. Für jeden Bereich ist eine eigene Feuerwehrlaufkarte, mit entsprechender Kennzeichnung, vorzuhalten.

Bei Verwendung eines Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) wird die Ansteuerung der Strömungswächter hier angezeigt, jedoch ohne Auslösung der AÜE (Textbeispiel siehe Anhang 7).

Strömungswächter dürfen die Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) nicht auslösen!

14.3 Beschriftung von Sprinklergruppen bzw. Löschbereichen

Die Beschriftung der Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen muss folgende Punkte enthalten:

- Meldergruppennummer
- Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichsnummer
- Wirk- bzw. Schutzbereich.

Beispiele zur Beschriftung von Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche:

Meldergruppe 1
Sprinklergruppe 1
Garage
1. UG

Meldergruppe 2
CO₂-Löschbereich 1
EDV-Raum
1. OG

15 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Die Technischen Anforderungen sind der DIN 14675 zu entnehmen. Der FSD ist mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Die Einbauhöhe der FSD Unterkante beträgt mindestens 800 mm und höchstens 1400 mm über dem Fertigfußboden. Die genaue Lage des FSD mit roter Blitzleuchte ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Dieses Informationsmittel darf nicht durch die Taste „Brandfallsteuerung ab“ im Feuerwehr-Bedienfeld deaktiviert werden.

15.1 Einteilung der FSD

Klasse 2 Mittleres Risiko FSD 2

Dient zur Verwahrung von Objektschlüsseln.

Anmerkung:

Die Ausführung des FSD 2 entspricht den Anforderungen des FSD 3, jedoch wurde auf die Weiterleitung des Sabotagealarms an eine ständig besetzte Stelle verzichtet.

Klasse 3 Hohes Risiko FSD 3

Dient zur Verwahrung von Objektschlüsseln (Generalschlüssel, Schlüssel für Schalt- und Steuereinrichtungen).

Anmerkung:

Das FSD 3 entspricht der technischen Richtlinie VdS 2105.

FSD der Klasse 2 und 3 dürfen ausschließlich bei ausgelöster BMA/AÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

15.2 Elektronische Schließsysteme

Mechanischen Schließsystemen sollte der Vorzug gegenüber elektronischen Systemen gegeben werden.

Bei Hinterlegung eines elektronischen Schlüssels im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) ist vom Betreiber eine „Schadenverzichtserklärung“ der zuständigen Brandschutzdienststelle (vgl. Anlage 5) zu unterzeichnen.

15.3 Zusätzliche Informationsmittel und Sabotagealarm

Wenn zusätzliche Informationen (gewaltsames Öffnen, Polizeialarm oder ähnliches) erforderlich sind, ist dies mit den zuständigen Stellen bezüglich der benötigten Leitungen und der zusätzlichen Kontakte abzusprechen.

Es ist **nicht** zulässig, dass bei Sabotage bzw. Einbruchalarm die Alarmübertragungseinrichtung (Brandalarm) ausgelöst wird.

Hier muss vom Betreiber der Brandmeldeanlage nach geeigneten Ersatzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Verband der Schadenversicherer (VdS) gesucht werden.

15.4 Montagehinweise für FSD

Um Unklarheiten bezüglich des zum Einbau vorgesehenen FSD auf Typ, Hersteller und Anzahl der Schlüssel zu vermeiden, ist in jedem Fall vor dem Einbau mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Rücksprache zu nehmen.

Der Hersteller bzw. der Errichter des FSD muss einen Instandhaltungsdienst mit entsprechender Ersatzteilverhaltung betreiben (weitere Hinweise hierzu siehe Punkt 17 „Instandhaltung“).

15.5 Antrag auf Einrichtung einer Feuerwehr-Schließung

Zum Erwerb der Schließzylinder für das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) und diverser Einrichtungen, deren Zugang der Feuerwehr vorbehalten ist, wird ein Antrag auf Einrichtung einer Feuerwehr-Schließung benötigt. Dieser ist als schriftlicher Antrag bei der zuständigen Brandschutzdienststelle einzureichen (Anhang 1).

Die Art der Schließung sowie die benötigte Anzahl der Schließzylinder sind vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Vor der Antragstellung sollte zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem dafür zuständigen Schadenversicherer abgeklärt werden, welches Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 2 oder FSD 3) erforderlich ist.

16 Freischaltelement (FSE)

Zur Sicherstellung der Zugänglichkeit auf das Betriebsgelände von Objekten, die mit automatischen Brandmeldern oder automatischen Löschanlagen überwacht werden, bzw. bei Objekten bei denen nur einzelne Gebäudeteile mittels Brandmeldern überwacht sind, kann in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Einbau eines Freischaltelementes erforderlich sein.

Mit diesem Freischaltelement, das im unmittelbaren Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots montiert wird, kann die Brandmeldeanlage ausgelöst und somit der Zugriff auf den Objektschlüssel sichergestellt werden.

Die jeweilige Ausführung des Freischaltelementes ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

Für das Freischaltelement ist eine eigene Meldergruppe vorzusehen und eine entsprechende Feuerwehr-Laufkarte zu erstellen.

17 Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instand gehalten werden. Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer nach DIN 14675 bzw. VdS-zugelassenen Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers, z.B. durch einen Betriebselektriker, der die Schulung beim Brandmeldezentralen-Hersteller nachzuweisen hat, anerkannt. Ein Wartungsbuch ist an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach bekannt werden der Störung durch die Instandhaltungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (VDE 0833).

Sollte ein Wartungsvertrag vom Betreiber gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen, wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern vom Betreiber nicht veranlasst werden, so ist dies der Brandschutzdienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Um Fehlalarmierungen vorzubeugen, ist bei der Durchführung von Räumungsübungen in Objekten vorher der Konzessionär zu informieren.

Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage werden beim zuständigen Konzessionär angemeldet.

Die ILS Donau-Iller übernimmt keine Revisionsbearbeitung und nimmt auch keine Anmeldungen von Revisionen zur Weiterleitung an den zuständigen Konzessionär an.

Die vertragliche Leistung der ILS Donau-Iller besteht aus der Entgegennahme der Brand- und Gefahrenmeldung sowie der darauf folgenden Feuerwehralarmierung. Weitere Verständigungen des Konzessionärs oder Anlagenbetreibers erfolgen nicht.

18. Stichwortverzeichnis

Anschalttermin	7	Instandhaltung	10
Anschaltung	7	Meldergruppen	35
Antragstellung	7	optischen Anzeige	20
Automatiktüren	11	Rauchansaugsysteme	35
Automatische Brandmelder	31	Räumungsübungen	43
Beschilderung	17	Revisionsarbeiten	10
Brandmelderzentralen	19	Sabotagealarm	40
Doppelböden	33	Schadenverzichtserklärung	39
Einbruchalarm	40	Selbsttätige Löschanlagen	37
Feuerwehr-Anzeigetableau	9	Spezielle Meldersysteme	35
Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	19	SPrüfV	8
Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)	19	Steuermelder	21
Feuerwehr-Laufkarten	19	Störungsbeseitigung	10
Feuerwehr-Schließung	40	Täuschungskriterien	36
Flammenmelder	35	Verantwortliche	11
Freischaltelement	41	Vorabnahmen	8
FSD 2	39	Wartung	10
FSD 3	39	Wartungsvertrag	43
Haftungsansprüche	11	wiederkehrende Prüfung	10
Handfeuermelder	29	Zwischendecken	33

Anlage A zur TAB der ILS Donau-Iller

Die derzeitigen Konzessionäre sind (Stand 01.06.2011):

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Maria-Merian-Straße 8
85521 Ottobrunn

Siemens AG

Siemens Deutschland
Industry Sector, Building Technologies Division
Richard-Strauss-Straße 76
81679 München